

Stadtverwaltung Uhingen – Einwohnermeldeamt

Antragsformular/Zustimmungserklärung der Eltern bei Anträgen bis Vollendung 16. Lebensjahr bzw. bei Anträgen Minderjährige bezüglich Reisepässe

tung eines Sorgeberechtigten/Elte Sorgeberechtigten/Elternteil erfolg	ernteils. Die Abholu	ıng des fertigen Do	kumentes kann	nur durch einen
□ Reisepass	□ vorläufi	□ vorläufiger Reisepass		
□ Personalausweis	□ vorläufi	□ vorläufiger Personalausweis		
Angaben zum Kind Familienname, Vornamen, Geburtsd	latum			
Größe	Augenfarbe		Geschlecht	
cm			□ männlich	□ weiblich
Erklärung zur deutschen Staats Es wurde eine / mehrere ausländ		hörigkeit(en) hean	traat hzw. erwo	rhen
□ nein · □ ja, durch Geburt vor	_		iragi bzw. ciwo	iben
□ ja, anderer Grund (bitte Vordru	ıck "Erklärung zur	deutschen Staats	angehörigkeit" a	ausfüllen)
Angaben zu den Eltern Mutter (Familienname, Vorname, An Vater (Familienname, Vorname, Ans	,			
Sorgerechtserklärung Sorgeberechtigt sind:	□ die Mutter	□ der Vater	□ b	eide Elternteile
Bei alleinigem Sorgerecht ist e	in Nachweis erfo	rderlich!		
Folgende Unterlagen sind erfo	rderlich:			
 1 aktuelles biometrietaug Familienbuch/Geburtsurk scher Übersetzung bisheriges Ausweisdokur Unterschrift der Eltern, so 	kunde (Original) ba	eis, Kinderreisepa	ss,)	surkunde mit deut-
Urkunde, KA, KRP oder RP der Kinder sowie PA od. RP der Eltern haben vorgelegen und Anga-		Datum, Handzeichen des/der aufnehmenden Sachbearbeiters/in		
ben/Unterschriften werden bestätigt. Kind war bei Antragsstellung dabei.				
Uhingen,				

Unterschrift Vater

Unterschrift Mutter





Informationen zu Pass- und Ausweisdokumenten

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ab dem 16. Lebensjahr Ausweispflicht. Für Reisen ins Ausland ist, <u>unabhängig vom Alter</u>, ein Reisepass oder Personalausweis erforderlich. Das Lichtbild **muss** für alle Antragsarten biometrietauglich sein.

Personalausweis

Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 22,80 €, ab 24 Jahre 37,00 €

Vorläufiger Personalausweis

Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Monate. Der vorläufige Personalausweis wird innerhalb weniger Tage von uns ausgestellt.

Gebühr: 10,00 €

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 37,50 €, ab 24 Jahre 70,00 €

Express-Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 69,50 €, ab 24 Jahre 102,00 €

Vorläufiger Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

<u>Gebühr:</u> 26,00 €

Die Anforderungen für das Lichtbild können Sie direkt beim Fotografen, beim Bürgeramt oder im Internet unter www.bundesdruckerei.de erfahren.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zur aktuellen Körpergröße und zur Augenfarbe für die Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten erforderlich sind.

Auskünfte über Einreisebestimmungen

Das Bürgerbüro darf nach **Nr. 6.2.3.9 PassVwV** <u>keine</u> Auskünfte über Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen.

Bitte erkundigen Sie sich vor Antragstellung bei der zuständigen Behörde des Zielstaates

Unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen erhalten Sie z.B. beim Auswärtigen Amt in Berlin (<u>www.auswaertiges-amt.de</u>). Verbindliche Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Pass- und Ausweisrecht

Gemeinde-/Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Uhingen, Kirchstraße 2, 73066 Uhingen		
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister der Stadt Uhingen		
Behördlicher Datenschutzbeauftrager	Andreas Zimmermann Datenschutzbeauftragter Kirchstr. 2, 73066 Uhingen behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@uhingen.de		
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (§§ 1 ff. PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen.		
	Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Passgesetz (PassG), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).		
	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Ausstellung des Dokuments und Führung des Personalausweis- und Passregisters nach § 23 PauswG bzw. § 21 PassG erhoben und auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.		
Geplante Speicherungsdauer	Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PauswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.		
	Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücken sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PauswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.		
Empänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das Rechenzentrum ITEOS, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart – verarbeitet und nach § 6a PassG und § 12 PauswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PauswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.		
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln . Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.		
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 6 ff PassG und 9 ff. PauswG.		



Stadtverwaltung Uhingen \cdot Postfach 26 \cdot 73062 Uhingen

Für Sie da Ordnungsamt

Susanne Distel

Telefon 07161 / 93 80 - 101
Telefax 07161 / 93 80 - 109
PC-Fax 07161 / 93 80 - 44-101
E-Mail susanne.distel@uhingen.de

Az. 102.60/SD

Datum

Hinweise an Eltern bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten

Liebe Eltern,

Sie haben für Ihr Kind/Ihre Kinder Ausweisdokumente ausstellen lassen.

Bitte beachten sie folgende Hinweise:

Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokumentes verlieren Ausweisdokumente ihre Gültigkeit, wenn Ihr Kind anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z.B. auch zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen.

Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig, z.B. vor Urlaubsreisen, ob eine Identifizierung Ihres Kindes anhand des Lichtbilds noch zweifelsfrei möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Beantragung eines neuen Ausweisdokuments zwar mit Gebühren verbunden. Im Vergleich zu etwaigen Problemen beim Grenzübertritt könnten diese Gebühren allerdings eine gute Investition darstellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Einwohnermeldeamt der Stadt Uhingen